

X. WOHNUNGS - UND SIEDLUNGSWESEN.

1.) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Die Allgemeine Verwaltungsabteilung des Wohnungs- und Siedlungswesens (H 1) wurde zufolge eines Erlasses vom 17. Juli 1941 unter Zusammenfassung der bis dahin von verschiedenen Abteilungen (HVO und Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen) behandelten wohnbehördlichen Angelegenheiten als selbständige Abteilung gegründet. Ihr Wirkungskreis war:

Wohnrechtliche Angelegenheiten allgemeiner Natur; Wohnaufsicht; Organisation; Wohnungspflege; Wohnungsteilung, Organisation und Förderung; Wohnungsvereinigungen; Wohnungsanforderung; Gewinnung von Wohnräumen durch Verlegung von Büro- und Geschäftsbetrieben in Geschäftslokale; Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken als Wohnzwecken; Untermietwesen, Regelung und Kontrolle, soweit nicht die Preisbehörde für Miet- und Pachtzins zuständig ist; Reichs- und Gemeindebeihilfen zur Instandsetzung von Häusern und Wohnungen und zur Teilung von Wohnungen; Mietzinszuschüsse; Fortzugsbeihilfen; Ersatzausführungen in Wohnhäusern; Anordnung über Wohnungsanmeldung und Vermietung an kinderreiche Wohnungswerber, Strafamtsbehandlungen; Judenumsiedlung. Sie hatte auch den Haushaltsplan zu erstellen sowie alle Personalangelegenheiten für die ganze Hauptabteilung zu erledigen.

a) Wohnrechtliche Angelegenheiten.

In dieser Gruppe waren alle der Abteilung nach dem Organisationsplan zugewiesenen wohnrechtlichen und wohnbehördlichen Aufgaben mit Ausnahme der Straf- und Wohnungsanforderungsangelegenheiten zusammengefaßt. Es waren dies insbesondere:

aa) Grundsätzliche Angelegenheiten.

Die hauptsächlichste Grundlage der öffentlichen Wohnraumlenkung bildete die Mietscheinanordnung (Anordnung des Reichsstatthalters in Wien über Wohnungsanmeldung und Vermietung an kinderreiche Wohnungswerber vom 24. Mai 1940, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 36). Im Berichtsabschnitt war es notwendig, zu dieser Anordnung verschie-

dene Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen anzuregen, die eine straffere Erfassung des freiwerdenden Wohnraumes gewährleisten und auch die Zwangsäumung widerrechtlich bezogener Wohnungen sicherstellen sollten. Auf Grund dieser Vorschläge wurde eine Durchführungsvorschrift zu der erwähnten Anordnung durch den Reichsstatthalter am 14. März 1942 erlassen, in der die von der Abteilung erstatteten Vorschläge weitgehende Berücksichtigung fanden.

An Rechtsgrundlagen waren ferner die Anträge über die Gewährung von Mietzinszuschüssen für kinderreiche Familien und von Prämien für Wohnungstausch und Wohnungswechsel auszuarbeiten.

#### bb) Widmungsänderungen.

Die Rechtsgrundlage für Widmungsänderungen bildete bis zum 15. September 1942 die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29. Juli 1941. Nach dieser Verordnung konnte die Gemeindeverwaltung die Umwandlung von Wohnräumen genehmigen, wenn der Bedarf des Antragstellers als dringlich nachgewiesen war. Die Abteilung hatte also insbesondere die Dringlichkeit solcher Ansuchen auf Grund von Bescheinigungen der Rüstungsbehörden zu überprüfen und wenn ihnen stattgegeben wurde, die Auflagesumme zu bemessen oder die Vollwertigkeit des durch den Antragsteller angebotenen Naturalersatzes mit Unterstützung der zuständigen Baubehörde zu prüfen.

Seit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 war jede Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art verboten, so daß seit diesem Zeitpunkte Bewilligungen im Wirkungsbereiche der Gemeindeverwaltung nicht mehr erteilt wurden.

#### cc) Vereinigung von Wohnungen.

Die grundlegende Vorschrift für die Vereinigung von Wohnungen stellte die Ministerialverordnung vom 28. März 1918 dar. Danach hatte die Abteilung die von dem Antragsteller geltend gemachten Gründe für die Vereinigung von Wohnungen zu prüfen, wobei die geltenden Bestimmungen über die amtliche Wohnraumlentkung zu berücksichtigen waren. Als wichtiger Grund wurde dabei neben dem Belag der Räume besonders die Möglichkeit die Wirtschaftsführung zu vereinheitlichen, gewertet.

dd) Sonstige wohnbehördliche Angelegenheiten.

In diesen Aufgabenkreis fielen die Erteilung von Rechtsanskünften an Parteien im Rahmen der Wohnraumlenkung; die Freimachung von Wohnungen, die durch Untermieter belegt waren und seit April 1942 die Gewinnung von Wohnungen aus bisher nicht bewohnbaren Räumlichkeiten durch Adaptierung auf Kosten der Bewerber unter Zuhilfenahme des Reichszuschusses für Wohnungsinstandsetzungen und seit April 1942 die Gewinnung von neuen Mieteinheiten durch Teilung von Großwohnungen unter Zuhilfenahme des Reichszuschusses für Wohnungsteilung.

ee) Reichszuschüsse für Instandsetzung und Teilung von Wohnungen.

Die Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohnungen (einschließlich der Wohnungsteilung) beruhte auf einem Erlaß des Reichsarbeitsministers. Hiernach konnten nach dem Maße der Bedürftigkeit abgestufte Beihilfen von 25, 50 oder 75 % der notwendigen Instandsetzungskosten durch die Gemeindebehörden aus Reichsmitteln flüssig gemacht werden.

Die Abteilung hatte hierbei derartige Ansuchen vom Standpunkte der Wohnungsbewirtschaftung zu begutachten, so insbesondere bei Wiedergewinnung von unbrauchbar gewordenen Wohnräumen und bei Teilung von Großwohnungen, sowie den Antragstellern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Grade der Verwahrlosung der Wohnungen gebührenden Prozentsatz der notwendigen Herstellungskosten festzusetzen. Die zuständige Abteilung des Bauwesens dagegen nahm die technische Beurteilung über die Notwendigkeit der beabsichtigten Herstellungen vor und erteilte die gesetzlich vorgesehenen Zwischen- und Endbescheide.

ff) Prämien für Wohnungstausch und Wohnungswechsel.

Solche Prämien konnten auf Antrag der Abteilung von dem Leiter der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen auf Grund der vom Bürgermeister genehmigten Richtlinien vom 16. Juni 1942 gewährt werden wenn durch gegenseitigen Wohnungstausch die Wohnungsverhältnisse junger Ehepaare oder kinderreicher Familien gebessert wurden oder wenn zwei oder mehrere

Kleinwohnungen aufgegeben wurden und deren bisherige Insassen gemeinsam eine größere Wohnung bezogen, sodaß die Kleinwohnungen frei wurden und dem Wohnungsmarkte zur Verfügung standen. Die Prämie konnte im Einzelfalle für Wohnungstausch bis zu RM 300.-, für Wohnungswechsel bis RM 600.- (für die Inhaber sämtlicher Kleinwohnungen zusammen) betragen.

gg) Mietzinszuschüsse.

Mietzinszuschüsse konnten über Parteiantrag von der Abteilung H 1 bewilligt werden, wenn der Instandsetzungszins einer Wohnung laut rechtskräftigem Vorentscheid der Schlichtungsstelle um mehr als 40 Rpf je Friedenskrone erhöht wurde und das Familieneinkommen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritt und in allen Fällen, in denen der Zins, den eine kinderreiche Familie mit mindestens 3 Kindern zu zahlen hatte  $\frac{1}{5}$  ihres Einkommens betrug. Vergütet wurde in der Regel die Differenz zwischen dem 4000fachen und dem tatsächlichen Zins, der  $\frac{1}{5}$  des Einkommens übersteigende Zinsbetrag.

hh) Ersatzvornahmen.

Hierunter war die vorschußweise Durchführung dringlicher Hausreparaturen durch die Gemeinde gegen Sicherstellung auf das Einkommen des Verpflichteten (insbesondere auf die Hauserträge) zu verstehen. Die Zuständigkeit und das Verfahren war durch den Erlaß vom 13. Mai 1938 eingehend geregelt. Hiernach fielen die Kreditbeschaffung und -Verwaltung, die einheitliche Erfassung der Anträge der verschiedenen Dienststellen und die Sicherstellung und Überwachung der den Hauseigentümern auferlegten Ratenzahlungen in den Aufgabenkreis der Abteilung.

b) Wohnbehördliches Strafreferat.

Die Aufgabe des Strafreferates bestand darin, Übertretungen der Mietscheinanordnung (Verordnungs- und Amtsblatt für Wien Nr. 26), die insbesondere die Vermietung mietscheingebundener Wohnungen ohne Mietschein oder deren unbegründete Nichtvermietung mit einer Geldbuße bis 5000 RM bedrohte, zu verfolgen. Außerdem konnten auch sonstige Zwiderhandlungen ge-

gen die genannte Anordnung (Mietung ohne Mietschein, Unterlassung der An- und Abmeldung, sowie der Ankündigung freigewordener Wohnungen usw.) mit Geldstrafen bis RM 500.- geahndet werden und die widerrechtlich bezogenen Wohnungen wenn nötig im Wege des Verwaltungszwanges geräumt werden.

c) Wohnungsanforderungen.

Die Grundlage des Anforderungsverfahrens bildete das Gesetz über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 588 vom 21. Oktober 1938 samt Novellen durch die dessen Geltungsdauer jeweils um ein Jahr verlängert wurde. Hienach unterlagen der Anforderung solche Wohnungen, die seit mehr als zwei(vier) Wochen leer standen oder nur zur Aufbewahrung von Gegenständen verwendet wurden, sowie unzulänglich benützte und Doppelwohnungen in einer Gemeinde, wenn für die Benützung von zwei oder mehreren Wohnungen kein ausreichender Grund vorlag. Auch unzulänglich benützte, für Wohnzwecke geeignete Geschäftslokale konnten für Wohnzwecke, sonstige Geschäftslokale unter ähnlichen Voraussetzungen für Geschäftszwecke angefordert werden. Sommerwohnungen, die vom Eigentümer durch mindestens 3 Monate im Jahre selbst bewohnt wurden, galten nicht als unzulänglich benützt. Auch die Anforderung einzelner Bestandteile von anforderbaren Wohnungen war zulässig. Die Anforderung erfolgte mittels eines Bescheides der Gemeindeverwaltung, gegen den binnen drei Tagen Berufung an den Reichsstatthalter zulässig war.

2.) Wohnungswesen.

Die Geschäftseinteilung der Abteilung, die sich auf alle Einzelangelegenheiten der gemeindebehördlichen Wohnraumlenkung erstreckte, blieb in der Berichtszeit unverändert. Die Referate-einteilung mußte jedoch der durch die Kriegsverhältnisse gebotenen besonderen Personalökonomie umgestaltet werden. Die Außenstellen des städtischen Wohnungsamtes in den Bezirken wurden im Dezember 1941 aufgelassen, die dort verwendeten Angestellten zentral zusammengefaßt und alle Aufgaben des Wohnungsamtes für ganz Wien auf 21 Buchstabenreferenten aufgeteilt.

Aufgelassen wurden auch die Sonderreferate für Wohnungstausch und Wechsel, für die Behandlung von Wohnungsfreigabebean-

gelegenheiten und Ausstellung von Sondermietscheinen sowie die früher gesondert bestandene Wohnungsfürsorgeabteilung für Wehrmachtsangehörige ( seit 1.1.1943). Hiernach gliederte sich die Referatseinteilung der Abteilung H 2 nach mehrfachen Abänderungen folgendermaßen:

- a) Einlaufstelle,
- b) 16, später 21 Einzelreferate, die die einlangenden Akten und Ansuchen zu bearbeiten hatten. Die Aufteilung der Akten auf die einzelnen Referate erfolgte unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Belastung nach dem Anfangsbuchstaben der Gesuchsteller.
- c) Mietscheinausfertigungsstelle,
- d) Erhebungsdienst.

Im Interesse der wohnungssuchenden Bevölkerung wurde dem allwöchentlich in der Abteilung erscheinenden amtlichen Wohnungsnachweis ein amtlicher Tauschanzeiger angegliedert, um auf diese Weise allen Personen, die eine Änderung ihrer Wohnungsverhältnisse durch Tausch anstrebten, die erforderlichen Unterlagen zu bieten.

Zusätzliche Aufgaben erwuchsen der Abteilung durch die gemeinsam mit der Abteilung H 1 - Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten für Wohnungswesen - erfolgte Übernahme der früher von der Fürsorgestelle der Wehrmatskommandantur besorgten Aufgaben der besonderen Betreuung von Frontsoldaten, Kriegsversehrten, Kriegswitwen und Waisen in allen Wohnungsangelegenheiten.

Im Kriege war zwar jede umfangreichere Wohnbautätigkeit unterbunden. Besonderes Augenmerk mußte daher der möglichst zweckmäßigen Aufteilung der freiwerdenden Wohnungen zugewendet werden, was eine sorgfältige und strenge Prüfung der einlangenden Ansuchen notwendig machte. Diese Aufgaben waren gegenüber den vorangegangenen Jahren erheblich angewachsen; sie mußten überdies mit einem erheblich verringerten Beamtensstande durchgeführt werden.

### 3.) W o h n h ä u s e r v e r w a l t u n g .

Nach dem Organisationsplan vom 26.9.1941 sollten die städtischen Amtsgebäude nicht mehr von der Abteilung H 3 verwaltet werden; es war beabsichtigt, daß die Amtsgebäude zur Abteilung A 2 - Organisationsabteilung, zur Gänze übergehen sollten, doch wurde verfügt, daß vorläufig nur die Entscheidung über die

Vergebung von Räumlichkeiten in den städt. Amtsgebäuden auf die Abteilung A 2 übergehen sollte, wogegen die eigentliche Häuserverwaltung der städt. Amtsgebäude nach wie vor von der Abteilung H 3 besorgt wurde.

Die Eingemeindung wirkte sich in einer ansehnlichen Arbeitsbelastung der Abteilung aus. Zahlreiche Rechtsverhältnisse der neu eingemeindeten Gebiete und deren Sachbesitz mußten verwaltungstechnisch neugeordnet werden, was sich jedoch in der Kriegszeit nicht restlos durchführen ließ; insbesondere war es äußerst schwierig die großen in den Landbezirken vorgefundenen Mietzinsrückstände einzutreiben.

Sonderaufgaben entstanden durch die Ansuchen von Gewerbetreibenden nach dem Vertragshilfegesetz vom 2.12. 1939 um Zinsermäßigung, wenn ihr Betrieb durch die Kriegsverhältnisse Einbußen erlitt oder gesperrt werden mußte.

Infolge Einrückungen von Mietern zur aktiven Wehrdienstleistung waren wegen der Inanspruchnahme des Familienunterhaltes Verhandlungen mit den Familienunterhalts-Referenten der einzelnen Bezirkshauptmannschaften zu führen. Eine andere kriegsbedingte Aufgabe erstand der städt. Wohnhäuserverwaltung durch die Luftschutzvorkehrungen. Die Ausgestaltung der Luftschutzkeller, die ständige Ergänzung der Geräte, Luftschutzapotheken und sonstiger Bedarfsartikel wurde veranlaßt. In jedem Luftschutzkeller waren Mauerdurchbrüche in das Nachbarhaus zu bewerkstelligen. Die von der Polizei angeordnete Umstellung der Verdunkelungseinrichtungen in den Stiegenhäusern der städt. Objekte sowie die ~~Einsetzung~~ der bisherigen Beleuchtung durch Blaulichtlampen, wurde durchgeführt. Die Dachböden mußten vollständig entrümpelt und daher die Dachbodenabteilungen entfernt werden.

Die Baustoff- und Materialbeschaffung für Luftschutzgeräte, Hausreinigung, Beleuchtung etc. war zahllosen Hemmungen und Erschwerungen unterworfen, soferne die erforderlichen Gegenstände oder ihre Ersatzartikel überhaupt noch erhältlich waren. Alle Arbeiten mußten stets von dem Gesichtspunkt überprüft werden, ob sie unbedingt notwendig waren. Eine geringe Entspannung und Erleichterung ergab sich dadurch, daß gewisse Instandsetzungsarbeiten natürlich auch nur kriegsnotwendige nicht an städt. Kontrahenten vergeben werden mußten, sondern in Eigenregie der

Stadt Wien durch die Abteilung G 45 durchgeführt werden konnten.

Am 1. April 1940 wurden von der Gemeinde Wien 71516 Wohnungen und 4392 Geschäftslokale verwaltet. Diese verteilen sich auf folgende Wohnobjekte:

	Wohnungen:	Geschäftslokale:
897 Wohnhäuser ( Althäuser )	8641	1836
412 Wohnhausanlagen (Neubauten)	56530	2100
1000 Wohnsiedlungshäuser	2401	63
9 Ersatzbauten f. Elendsquart.	1624	16
13 Barackenlager und Notstands- bauten ( 81 Objekte )	956	18
32 Bürgerspitalfondshäuser	366	167
1 Haus des Bürgerladefonds	8	11
5 Allgem. Versorgungshäuser	29	13
51 Stiftungshäuser	729	159
13 Wohnhäuser städtischer Unternehmungen	226	--
1 Haus anderer Stellen	6	9

Bei den Wohnhausanlagen, Wohnsiedlungen und Ersatzbauten für Elendsquartiere befanden sich: 34 Zentralwäscherien und 68 Badeanlagen mit 329 Wannen und 473 Brausen.

In den städtischen Häusern waren am 1. April 1940 1702 Hausbesorger und Hausbesorgerinnen tätig.

#### 4.) S i e d l u n g s - u n d K l e i n g a r t e n - w e s e n .

Mit dem Inkrafttreten des neuen Organisationsplanes am 15. November 1941 erhielt die Abteilung VIII/3, Siedlungs- und Kleingartenamt, die Bezeichnung Abt. H 4 - Siedlungs- und Kleingartenwesen. An der Geschäftseinteilung, nach der die Abteilung die allgemeinen und besonderen rechtlichen, finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Siedlungs- und Kleingartenwesens wahrzunehmen hatte, änderte sich nur wenig. Lediglich das Referat " Mietzinszuschüsse " wurde am 1. Oktober 1941 an die Abt. für allgemeine Angelegenheiten des Wohnungswesens abgegeben.

##### a) Finanzielle Angelegenheiten.

Zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt Wien bei Baurechts-Siedlungsgenossenschaften wurde alljährlich die Gebarung der Instandhaltungen überprüft. Die Rechnun-



gen dieser Siedlungsgenossenschaften wurden in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht überprüft, wobei auch technische Fragen von den technischen Organen der Abteilung zu erledigen waren.

Für die erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen aus der Einziehung der Bestandzinse der Stadtrandsiedler, aus der Abfuhr der Inkassobeträge durch die "Gesiba" an die Gemeinde Wien, aus dem Tilgungs- und Zinsendienste für die ehemaligen durch die Stadt Wien abgelösten Bundesdarlehen und endlich aus den Rückzahlungen von Fürsorge-, Heimbauhilfe- und Werkbunddarlehen, sowie von Krediten zum Ausbau von Dachgeschossen in Siedlungshäusern ergaben sich zahlreiche Geschäftsstücke. Auch die Eintreibung der rückständigen Bau- und Pachtzinse von Siedlern der Anlage Höflein an der Donau und Wolfersberg erforderte eine große Anzahl von Aktenerledigungen.

Dem Ansuchen des Landesbundes Donauland der Kleingärtner um Bewilligung eines Reichsdarlehens zur Ausgestaltung der Dauerkleingartenanlage "Knödelhütte" wurde über Antrag der Abteilung stattgegeben.

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Bauwesen, vor allem der Arbeiter- und Baustoffmangel schränkten die Bautätigkeit bedeutend ein. Daher wurden Ansuchen um Fertigstellungskredite, um Reichsdarlehen und Reichszuschüsse für Landarbeiterwohnungen nur in geringer Zahl bearbeitet. Mietsinsberechnungen wurden für die Bauvorhaben der Gemeinde Wien ausgearbeitet und Anträge auf Gewährung von Beihilfe nach § 29 des Grundsteuergesetzes gestellt.

#### b) Siedlungsverwaltung.

Die Abteilung nahm zahlreiche Umschreibungen oder Neuvermietungen in den alten Siedlungsanlagen vor.

Alljährlich wurden rund 2000 Siedleransuchen bearbeitet. Die eingebrachten Gesuche wurden mit dem aufgelegten Siedlerfragebogen überprüft und ein politisches Gutachten eingeholt. Die derzeitige Wohnung des Gesuchstellers wurde besichtigt und sonstige Erhebungen fallweise durchgeführt. Für jeden Gesuchsteller wurde ein Karteiblatt mit den wichtigsten Daten angelegt. Eine Übersichtsliste der Ansuchen enthielt Angaben über Kinderzahl, Alter der Kinder, Alter der Bewerber, Zahl der Bewohner und über sonstige wichtige Punkte.

Die Siedlungsinspektoren führten in einem Kataster Aufzeichnungen über Zinszahlung, Untermieter, Haltung der Siedlungshäuser und über die baulichen Veränderungen.

Der Zins der in städtischer Verwaltung stehenden Siedlungshäuser wurde von den Siedlungsinspektoren eingehoben. In den einzelnen Siedlungsanlagen hielten die Siedlungsinspektoren Sprechtag ab. Verhandlungen mit den städtischen Gaswerken führten zu dem Ergebnis, daß den Siedlern in der Siedlungsanlage " Am Wienerfeld " Gasmesser zugeteilt wurden.

Den Siedlern wurden Merkblätter zugesandt, in denen der sparsame Gebrauch des Wassers gefordert wurde; andere Merkblätter befaßten sich mit der Wartung der Sickergruben, mit der Verhütung von Flurschäden und der zweckmäßigen Bewirtschaftung des Gartens. Unter den Pflanzenschädlingen war die San-José-Schildlaus in den Siedlungsgärten von einiger Bedeutung. Andere Schädlinge traten fast nicht auf. Die intensive Bekämpfung der San José-Schildlaus wurde aufgenommen.

Zu Luftschutzzwecken wurden in den Siedlungsanlagen einvernehmlich mit den zuständigen technischen Abteilungen Splittergräben errichtet und einzelne Keller zu Luftschutzkellern umgestaltet. Zahlreiche Bauschäden wurden der Abteilung G 47 gemeldet und wenn möglich behoben.

Die Verwaltungstätigkeit der " Gesiba " in den Stadtrandsiedlungen wurde beaufsichtigt und die Vergebung von Siedlerhäusern genehmigt.

Ein großer Teil der Verwaltungsarbeit in der Siedlung Bretteldorf bestand in der Eintreibung der Pachtrückstände. Die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten waren nur teilweise durch die soziale Lage dieser Siedler bedingt. Überwiegend schien Zahlungsunwilligkeit vorzuherrschen. Die Bretteldorfer Siedler wußten, daß die ganze Siedlung in absehbarer Zeit liquidiert werden sollte und manche glaubten, bei den bevorstehenden Absiedlungsverhandlungen durch größere Rückstände Vorteile erzielen zu können. Die Absiedlung kam nicht recht vorwärts, da den Siedlern passende Ersatzwohnungen nicht beigelegt werden konnten.

c) Kleingarten- und Grundverwaltung.

Die Abteilung war für die Verwaltung aller der Stadt Wien gehörenden Grundflächen, die von Kleingärtnern benützt werden, zuständig. Durch die Eingemeindung gingen eine Reihe von Grundstücken in die Verwaltung der Stadt Wien über. Während des Berichtsabschnittes wurden die Grundstücke der ehemaligen Gemeinden Vösendorf, Inzersdorf, Unterlaa, Oberlaa, Liesing, Rodaun, Klosterneuburg und Mödling in die städtische Verwaltung übernommen. Die Pächter in diesen Gebieten leisteten ihre Pachtzinszahlung nunmehr an die Stadt Wien.

Wegen der Freimachung von Kleingartengrundflächen waren in einigen Bezirken Erhebungen an Ort und Stelle erforderlich, und zwar im 12. Bezirk, an der Donauuferbahn und im 21. Bezirk.

Den Kleingärtnern wurde Schnittholz zugeteilt. Außerdem wurden Eisenscheine an Dauerkleingartenvereine abgegeben.

d) Grabelandaktion.

Die Grabelandaktion wurde auf das intensivste gefördert. Sie zeitigte einen so großen Erfolg, daß ihre Erzeugnisse einen großen Teil des Ausfalles der Gemüselieferung auf dem Wiener Markt wettmachen konnten. Die Grabeländler auf städtischen Grundflächen wurden von der Gemeindeverwaltung in großzügigster Weise unterstützt. Besonders hervorzuheben sind der kostenlose Bezug von Wasser aus den Feuerhydranten und die kostenlose Ausgabe von Gemüsepflanzen und Tomatensetzlingen. Zur Ausgabe an die Grabeländler wurden Handelsdünger und Saatgut sichergestellt, wofür die Abteilung Bezugsanweisungen ausgab. Auch Merkblätter wurden verfaßt, um die Grabeländler fachlich zu beraten und zu schulen.

e) Kleintierzucht.

Auf die kriegswirtschaftliche Notwendigkeit, Kleintiere nur dann zu halten, wenn eine eigene Futterbasis vorhanden ist, wurde bei allen Beratungen besonders hingewiesen. Eine Vermehrung des Kleintierbestandes sollte vermieden werden, wenn die Futterbeschaffung nur durch Kauf möglich war.

5.) P r e i s b e h ö r d e .

Im Jahre 1940 vermehrte sich das Aufgabengebiet der Preisbehörde durch die mit 17.9.1940 eingeführte Verordnung zur

Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken. Nach dieser Verordnung war für den grundbücherlichen Erwerb eines Grundstückes oder grundstückgleichen Rechtes die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Verkehrssteuern erforderlich. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung durfte aber erst dann ausgehändigt werden, wenn die Preisbehörde erklärte, daß sie den Kaufpreis genehmige oder nicht beanstände.

Nach einer Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums durften ab 7. Februar 1941 Mietzinsrücklagen nach § 15 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens nicht mehr vorgeschrieben werden. Damit entfiel diejenige Tätigkeit, die sich auf die Bekanntgabe der Höhe der Mietzinsrücklagen bezog. Es wurden nur solche Beschwerden behandelt, bei denen von der Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle Mietzinsrücklagen vorgeschrieben wurden.

Eine wichtige Aufgabe erstand der Preisbehörde in der Vorarbeit für die Mietzinsregelung in den Siedlungen Lettenhof, Schwarzlackenau, Rehlacke und Bretteldorf.

Der Reichsstatthalter in Wien, Preisbildungsstelle, stimmte mit Erlaß vom 19. Oktober 1940 einer Einschränkung der Tätigkeit der Preisbehörde zu. Nach diesem Erlaß sollten nur solche Anträge behandelt werden, die Mietzinssenkungen bei Neubauten oder Senkungen von bisher bestandenen Wucherzinsen oder aber eine im Interesse der Erhaltung des Hauses unbedingt notwendige Mietzinserhöhung betrafen. Nach einer Weisung des Reichsstatthalters, Preisbildungsstelle, war bei der Beurteilung des Einzelfalles auf die soziale Lage der Beteiligten besonders zu achten.

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 20.2.1941, über die Neuregelung der Zuständigkeit für die Grundstücksanfechtung in Wien, wonach die Genehmigung von Verfügungen über jüdische Liegenschaften der Gemeinde übertragen wurde, erweiterte sich der Aufgabenkreis der Preisbehörde. Innerhalb der Abteilung wurde eine neue Gruppe geschaffen, die die Bezeichnung "Entjudung von Liegenschaften" führte. Diese nahm ihre Tätigkeit am 29. April 1941 auf. Sie erteilte die Genehmigungen im Sinne der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938, deren jede Verfügung über Grundstücke und grund-

stücksgleiche Rechte durch Juden zu ihrer Wirksamkeit bedurfte. Unter Verfügung über ein Grundstück war jede Veräußerung, dingliche Belastung, Einverleibung einer Hypothek oder eines Wohnrechtes und dgl. zu verstehen. Desgleichen bedurfte das Gebot bei der Veräußerung eines jüdischen Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung der Genehmigung. Diese wurde ebenfalls von der Preisbehörde erteilt. Nach § 15 der genannten Verordnung konnte die Genehmigung zur Veräußerung jüdischen Grundbesitzes unter Auflagen erteilt werden, die auch in einer Geldleistung zu Gunsten des Reiches bestehen konnten. Zur Erteilung solcher Auflagen war gleichfalls die Preisbehörde zuständig.

Durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 26. November 1941 wurde die Zuständigkeit für Genehmigungen von Verfügungen über Liegenschaften durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit, die sich im Ausland befanden, insoferne geändert, als das Vermögen dieser Juden zu Gunsten des Reiches verfiel und seine Verwertung dem Oberfinanzpräsidenten in Berlin übertragen wurde. Jedoch wurde durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen im Jahre 1942 der Oberfinanzpräsident von Wien für diese Angelegenheiten zuständig.

Da somit eine große Anzahl von Vorgängen, die den Kauf jüdischer Liegenschaften betrafen, dem Oberfinanzpräsidenten zufiel, verringerte sich wieder der Aufgabenkreis in der Gruppe Entjudung von Liegenschaften.

Hingegen wurde der Aufgabenkreis der Gruppe für arische Liegenschaften durch die am 20. Juli 1942 in Kraft getretene Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr bedeutend erweitert. Nach dieser Verordnung wurden nunmehr alle Verträge, durch die sich jemand verpflichtete, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, durch die Preisbehörde geprüft. Diese arbeitete im engsten Einvernehmen mit dem Schätzungsamt. Damit sollte einer Preiserhöhung auf dem Grundstücksmarkt gesteuert werden. Die Gefahr einer solchen Preissteigerung war umso größer, da der großen Nachfrage nach Realbesitz nur verhältnismäßig wenige zum Verkauf gelangende Liegenschaften gegenüberstanden.

Nach der Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 17. März 1943 hatte die Preisbehörde auch den Führererlaß vom 28. Juli 1942 über die

Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege, soweit diese ein Ausmaß von weniger als 1 ha hatten, anzuwenden.

Der Aufgabenbereich der Preisbehörde im Liegenschaftsverkehr wurde auch durch die Verordnung zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 23. November 1944, R.G.Bl.I berührt. Diese **Verordnung enthielt Bestimmungen**, wonach das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26.1.1937 unter bestimmten Voraussetzungen zu ruhen hatte. Die Bestimmungen des § 1, Abs. 1-3 dieser Verordnung waren sinngemäß auch für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf Grund der Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 17. März 1943 anzuwenden. Die rechtlichen Vorschriften über das Kleingartenwesen hatten durch die Änderung der Verordnung über den Kündigungsschutz sowie durch andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 15. Dezember 1944 gewisse Änderungen gegenüber der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 erfahren.

Mit Erlaß vom 21. September 1944 wurde in Abänderung des Organisationsplanes der Gemeindeverwaltung die Abteilung H 5 , Preisbehörde, aufgelassen. Ihre Geschäfte wurden von der Abteilung A 8, Zivilrechtsabteilung, übernommen.